

Dⁱⁿ Maria Patek, MBA
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0099-RD 3/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3627/J-NR/2019

Wien, 28. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 27.05.2019 unter der Nr. **3627/J** an die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend fällige Ausgleichszahlungen aufgrund des EuGH-Urteils betreffend Vordienstzeitenanrechnung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- Wie viele Personen in Ihrem Ressort (inkl. nachgeordneter Dienststellen) haben Anspruch auf entsprechende Ausgleichszahlungen (gem. Urteil C-24/17)?
 - a. Wie viele davon sind bereits im Ruhestand? (Bitte um Angabe nach Geschlecht, und Jahr der Versetzung in den Ruhestand)
 - b. Wie viele davon befinden sich in aufrechten Dienstverhältnissen? (Bitte getrennt nach Geschlecht und Jahr des Dienstantritts)
- Mit welchen Kosten rechnen Sie, sollten all diesen potentiell Betroffenen Ausgleichszahlungen zustehen?

Allgemein ist festzuhalten, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil C-24/17 ausdrücklich betont hat, dass seine Erwägungen betreffend Ausgleichszahlungen „nur gelten,

solange der nationale Gesetzgeber keine Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung erlassen hat“ (Rz. 63). Der Gesetzgeber ist zur Erlassung solcher Maßnahmen verpflichtet, da der Gerichtshof mit diesem Urteil zugleich festgestellt hat, dass die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie“) im Dienstrecht des Bundes bislang nicht vollständig umgesetzt wurde. Dabei hat der Gesetzgeber einen breiten Gestaltungsspielraum (vgl. dazu auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs C-482/16, Rz. 28f).

Bis zur Schaffung einer Neuregelung ist nur eine grobe Schätzung auf der Grundlage von Hochrechnungen und zu treffenden Annahmen möglich. Dabei wird davon ausgegangen, dass die ohne Neuregelung drohenden jährlichen Mehraufwendungen sich in den von den unterfertigten Abgeordneten angeführten Dimensionen bewegen (zzgl. Nachzahlung für den dreijährigen Verjährungszeitraum). Davon würde ein entsprechender Anteil auf den Personalaufwand des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus entfallen.

Zur Frage 2:

- Wie viele Personen, deren Dienstverhältnis vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 begründet wurde, sind aktuell im BMNT (inkl. nachgeordneter Dienststellen) beschäftigt? (Bitte um Auflistung nach Geschlecht und Dienststelle)

Potentiell betroffen sind nahezu alle Bediensteten, die bis einschließlich 30. August 2010 (Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010) ins Dienstverhältnis eingetreten sind. Das sind in meinem Wirkungsbereich 1.323 Männer und 1.199 Frauen.

Im Personalverwaltungssystem des Bundes werden die Bediensteten nicht nach Dienststellen, sondern nach Organisationseinheiten gegliedert. Nachdem viele Dienststellen zahlreiche Organisationseinheiten umfassen und eine derartige Auflistung dadurch sehr umfangreich und schwer verständlich wäre, wird davon Abstand genommen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Hat Sie das BMÖDS über die dienstrechtlichen Bedingungen informiert, die für solche Fälle der Nachzahlung von Bezugsansprüchen zur Anwendung kommen?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?
- Hat das BMÖDS bereits mit Ihnen Kontakt aufgenommen, um die Umsetzung des o.g. EuGH-Spruchs zu koordinieren?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Die Bundesministerin betraut mit den Agenden öffentlicher Dienst und Sport hat mit Schreiben vom 31. Mai 2019 an alle Dienstbehörden und Personalstellen des Bundes über das Vorliegen der Urteile des Europäischen Gerichtshofs informiert. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass es (bis zum Ergehen einer Neuregelung durch den Gesetzgeber) zunächst dem Obersten Gerichtshof und dem Bundesverwaltungsgericht obliege, in den beiden Ausgangsverfahren zu entscheiden, wie eine unmittelbare Anwendung des Unionsrechts zu erfolgen hat.

Mit genanntem Schreiben wurde auch mitgeteilt, dass ein Entwurf für eine gesetzliche Lösung erarbeitet werde und beabsichtigt sei, zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung, laufend über die weitere Vorgangsweise zu informieren.

Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3513/J vom 10. Mai 2019, XXVI. GP, durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport.

DJⁱⁿ Maria Patek, MBA

